



GEMEINDE ST. GEORGEN IM LAVANTTAL

Bauamt

Abs.: Gemeinde St. Georgen im Lavanttal, 9423

Datum: 22.06.2022
Zahl: 031-2/1/2022

Abteilung: Bauamt
Bearbeiter: Pucher Harald
Telefon: 04357/2133-11
E-Mail: harald.pucher@ktn.gde.at

Betreff:

**Aufhebung der Festlegung „Aufschließungsgebiet“
im Flächenwidmungsplan – Teilfläche von A01/2017**

K u n d m a c h u n g

Die Gemeinde St. Georgen im Lavanttal beabsichtigt, gemäß § 41 in Verbindung mit § 25 des Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBl.Nr. 59/2021, folgende Festlegung als „Aufschließungsgebiet“ im Flächenwidmungsplan aufzuheben:

**A01/2017 Teilfläche der Parzelle Nr. 669/2,
KG 77126 Raggane im Ausmaß von ca. 49 m²**

Gemäß den Bestimmungen §§ 25 und 41 des Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBl.Nr. 59/2021, liegt der Entwurf der Verordnung durch vier Wochen ab dem Tag des Anschlages der Kundmachung an der Amtstafel während der Amtsstunden im Bauamt der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Kundmachung ist auch im Internet unter www.sankt-georgen.at abrufbar.

Während der Auflagefrist ist jede Person berechtigt, eine Stellungnahme zur Aufhebung des Aufschließungsgebietes zu erstatten.

Die während der Auflagefrist beim Gemeindeamt St. Georgen im Lavanttal gegen den Entwurf, schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen, sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Aufhebung des Aufschließungsgebietes in Erwägung zu ziehen.

F.d.R.z.:

Der Bürgermeister:

Pucher H.

Karl Markut

